

TE OGH 2024/2/29 120s4/24s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 29. Februar 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Brenner, Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. De Rijk in der Strafsache gegen * M* und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 StGB und weiterer strafbarer Handlungen und im Verfahren zur strafrechtlichen Unterbringung des * Ma* in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs 2 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Letztgenannten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Jugendschöffengericht vom 28. November 2023, GZ 152 Hv 38/23g-129.3, sowie über dessen Beschwerde gegen den zugleich gefassten Beschluss auf Verlängerung einer Probezeit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 29. Februar 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Brenner, Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. De Rijk in der Strafsache gegen * M* und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach Paragraph 278 b, Absatz 2, StGB und weiterer strafbarer Handlungen und im Verfahren zur strafrechtlichen Unterbringung des * Ma* in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Letztgenannten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Jugendschöffengericht vom 28. November 2023, GZ 152 Hv 38/23g-129.3, sowie über dessen Beschwerde gegen den zugleich gefassten Beschluss auf Verlängerung einer Probezeit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Über die Berufung und die Beschwerde hat das Oberlandesgericht Wien zu entscheiden.

Dem Angeklagten * Ma* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit hier von Bedeutung – * Ma* jeweils des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 StGB (A./), und der kriminellen Organisation nach § 278a StGB (B./), der Vergehen nach § 50 Abs 1 Z 3 WaffG (C./) und des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach §§ 15, 84 Abs 4 StGB (D./) schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Ferner wurde seine strafrechtliche Unterbringung in

einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs 2 StGB angeordnet. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde – soweit hier von Bedeutung – * Ma* jeweils des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach Paragraph 278 b, Absatz 2, StGB (A./), und der kriminellen Organisation nach Paragraph 278 a, StGB (B./), der Vergehen nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 3, WaffG (C./) und des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 84, Absatz 4, StGB (D./) schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Ferner wurde seine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB angeordnet.

Rechtliche Beurteilung

[2] Die gegen das Einweisungserkenntnis aus Z 11 erster Fall des § 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Ma* verfehlt ihr Ziel. [2] Die gegen das Einweisungserkenntnis aus Ziffer 11, erster Fall des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Ma* verfehlt ihr Ziel.

[3] Sie kritisiert, dass das Jugendschöffengericht das Einweisungserkenntnis (§ 21 Abs 2 StGB) verfehlt auch auf Anlasstaten gestützt hätte, für die nach den allgemeinen Strafgesetzen keine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren angedroht ist (§ 5 Z 6b JGG; vgl RIS-Justiz RS0090390 zu § 21 Abs 1 StGB idF vor BGBl I 2022/223). Für die Annahme, dass das Erstgericht seine Sanktionsbefugnis insoweit überschritten hätte, finden sich jedoch keine Anhaltspunkte. Zwar fällt es über den Angeklagten auch Schuldsprüche wegen nach § 278a, §§ 15, 84 Abs 4 StGB und § 50 Abs 1 Z 3 WaffG beurteilter Straftaten. Dass dieses Verhalten aber für das (ohne ausdrücklichen Bezug auf bestimmte Anlasstaten erfolgte) Einweisungserkenntnis (US 7) ausschlaggebend gewesen sei, lässt sich dem Urteil nicht entnehmen. Vielmehr haben die Tatrichter insoweit eine Einschränkung vorgenommen, als sie – in den Entscheidungsgründen – unmissverständlich ausgesprochen haben (US 23), dass lediglich die § 278b Abs 2 StGB subsumierte Tat Anlass für die Unterbringung war (§ 434d Abs 4 StPO). [3] Sie kritisiert, dass das Jugendschöffengericht das Einweisungserkenntnis (Paragraph 21, Absatz 2, StGB) verfehlt auch auf Anlasstaten gestützt hätte, für die nach den allgemeinen Strafgesetzen keine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren angedroht ist (Paragraph 5, Ziffer 6 b, JGG; vergleiche RIS-Justiz RS0090390 zu Paragraph 21, Absatz eins, StGB in der Fassung vor BGBl I 2022/223). Für die Annahme, dass das Erstgericht seine Sanktionsbefugnis insoweit überschritten hätte, finden sich jedoch keine Anhaltspunkte. Zwar fällt es über den Angeklagten auch Schuldsprüche wegen nach Paragraph 278 a,, Paragraphen 15, 84, Absatz 4, StGB und Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 3, WaffG beurteilter Straftaten. Dass dieses Verhalten aber für das (ohne ausdrücklichen Bezug auf bestimmte Anlasstaten erfolgte) Einweisungserkenntnis (US 7) ausschlaggebend gewesen sei, lässt sich dem Urteil nicht entnehmen. Vielmehr haben die Tatrichter insoweit eine Einschränkung vorgenommen, als sie – in den Entscheidungsgründen – unmissverständlich ausgesprochen haben (US 23), dass lediglich die Paragraph 278 b, Absatz 2, StGB subsumierte Tat Anlass für die Unterbringung war (Paragraph 434 d, Absatz 4, StPO).

[4] Auf den bloßen Umstand, dass neben der Anlasstat auch nicht einweisungsrelevante Straftaten zur Aburteilung gelangten, kann die Behauptung eines Rechtsfehlers des Sanktionsausspruchs nach § 21 Abs 2 StGB nicht gestützt werden (RIS-Justiz RS0090390 [T6]). [4] Auf den bloßen Umstand, dass neben der Anlasstat auch nicht einweisungsrelevante Straftaten zur Aburteilung gelangten, kann die Behauptung eines Rechtsfehlers des Sanktionsausspruchs nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB nicht gestützt werden (RIS-Justiz RS0090390 [T6]).

[5] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufung und der (implizierten) Beschwerde folgt (§§ 285i, 498 Abs 3 StPO). [5] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufung und der (implizierten) Beschwerde folgt (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, StPO).

[6] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [6] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E140835

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:01200S00004.245.0229.000

Im RIS seit

22.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at